

---

## S 5 KR 169/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Köln
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 169/05
Datum	25.04.2007

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Kostenübernahme beziehungsweise Kostenerstattung für Rheopherese-Be-handlungen. Am 00.00.2004 beantragte der Kläger unter Vorlage ärztlicher Bescheinigungen von Dr. D Dr. S die Kostenübernahme für die Durchführung der Rheopherese-Therapie bei trockener altersabhängiger Makuladegeneration. Zur Begründung wurde ausgeführt, bei der altersabhängigen Makuladegeneration (AMD) handele es sich im weitesten Sinne um eine Stoffwechsel- und Mikrozirkulationsstörung des inneren Auges. Es gebe nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse keine etablierte Behandlungsmöglichkeit für die trockene AMD. Die Therapieoptionen, photodynamische Therapie sowie chirurgische Eingriffe seien nur bei ausgewählten Patienten und nur bei feuchter AMD anwendbar. Bei dem Kläger würden diese genannten therapeutischen Maßnahmen nicht in Frage kommen. Eine Erfolg versprechende und vertretbare Behandlungsmöglichkeit für den Kläger bestehe daher nur noch in der Rheopherese-Behandlung, die in

---

randomisierten, kontrollierten Studien ihre Wirksamkeit bei der Behandlung der trockenen AMD unter Beweis gestellt habe. Die f r den Kl ger beantragte und begonnene Behandlung mit der Rheopherese erfolge nicht im Rahmen einer klinischen Studie sondern auf Grund der bestehenden Praxisempfehlung zur Anwendung der Rheopherese bei AMD. Ziel der Rheopherese-Behandlungen bei dem Kl ger sei es, das Sehverm gen bei den Augen zu stabilisieren. Die Pigmentepitheldefekte sowie der rasche Visusabfall an beiden Augen lie en auf eine Progredienz schlie en und stellten somit eine Hochrisikokonstellation hinsichtlich einer Erblindung dar. Der Verlauf der Erkrankung bis zur drohenden Erblindung im Sinne des Gesetzes k nne mit begr ndeter Aussicht auf Erfolg aufrecht erhalten werden. Die Therapie finde im Rheopherese-Zentrum K ln statt. Es seien zun chst 8 bis 10 Behandlungen geplant. Die Kosten f r eine einzelne Rheopherese-Behandlung betr gen 1.394,- Euro. Am 12. November 2004 hatte der Kl ger mit der Therapie begonnen und legte der Beklagten eine Rechnung  ber 2.788,02 Euro f r zwei Therapietage vor. Er bat um  berpr fung unter Hinweis auf Einzelentscheidungen verschiedener anderer Krankenkassen.

  3   Die Beklagte befragte daraufhin den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Nordrhein (MDK), der die Behandlung nicht f r notwendig zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung hielt. Mit Bescheid vom 10. Februar 2005 lehnte die Beklagte sodann den Antrag auf Kosten bernahme ab. Auf den Inhalt des Bescheides wird Bezug genommen. Dagegen legte der Kl ger am 17. Februar 2005 Widerspruch ein und trug zur Begr ndung vor, es bestehe eine die Lebensqualit t auf Dauer nachhaltig beeintr chtigende fortschreitende Erkrankung, bei der keine vertrags rztliche Therapie zur Verf gung stehe und auf Grund der Datenlage die begr ndete Aussicht bestehe, mit der Rheopherese einen Behandlungserfolg zu erzielen. Die Wirksamkeit der Rheopherese bei AMD generell sein in kontrollierten randomisierten Studien der Universit tsklinik K ln mit einer statistisch signifikanten Aussage belegt worden und in einer international renommierten ophthalmologischen Fachzeitschrift publiziert worden. Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2005 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch als unbegr ndet zur ck. Auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides wird Bezug genommen. Am 02. August 2005 hat der Kl ger Klage erhoben. Zur Begr ndung seiner Klage bezieht er sich im Wesentlichen auf sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren. Erg nzend tr gt er vor, es liege ein Systemversagen vor. In der Universit tsklinik L und in der Universit tsklinik T seien randomisierte Studien durchgef hrt worden. Die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses sei willk rlich. Ohne die Therapie sei der Kl ger wahrscheinlich erblindet. Zu ber cksichtigen sei auch die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 06. Dezember 2005. Der Kl ger legte noch einen Bericht aus dem Apherese-Forschungsinstitut L vom 26. Februar 2007 vor.

4

Der Kl ger beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 10. Februar 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 2005 aufzuheben und die Beklagte zur Kostenerstattung von 14.053,56 Euro zu verurteilen. Die Beklagte

---

beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält den angefochtenen Bescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides für rechtmäßig. Ergänzend trägt sie vor, es liege kein Systemversagen vor. Der Gemeinsame Bundesausschuss habe beraten, aber wegen fehlender Datenlage die Rheopherese nicht in die Anlage A aufgenommen. Das Gericht hat beim Gemeinsamen Bundesausschuss eine Anfrage gestellt. Auf den Inhalt des Antwortschreibens wird Bezug genommen. Zu dem Schreiben des Gemeinsamen Bundesausschusses hat sich der Bevollmächtigte des Klägers kritisch geäußert. Das Gericht hat daraufhin eine ergänzende Anfrage an den Gemeinsamen Bundesausschuss gestellt. Auch auf dieses Antwortschreiben wird Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den sonstigen Inhalt der Prozessakte und den der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

§ 5

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist sachlich nicht begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 10. Februar 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 2005 entspricht der Sach- und Rechtslage. Dadurch wird der Kläger nicht beschwert im Sinne von [§ 54 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), denn die Beklagte hat zu Recht die Kostenübernahme beziehungsweise Kostenerstattung für die Rheopherese-Behandlung abgelehnt. Nach [§ 13 Abs. 3 Satz 1](#) 1. Alternative SGB V besteht an Stelle der so genannten Sachleistung nur dann ein Kostenerstattungsanspruch, wenn die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Eine unaufschiebbare Leistung wird vor allem bei den so genannten Notfällen im Sinne des [§ 76 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) angenommen, also in den Fällen, in denen die Behandlung durch einen Kassenarzt nicht mehr möglich oder zumutbar und der Versicherte daher auf die Hilfe eines Nichtkassenarztes angewiesen war. Von einem solchen Notfall im Sinne von [§ 76 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) kann dementsprechend in der Regel nur bei akut auftretenden Erkrankungen ausgegangen werden, die eine unverzügliche ärztliche Behandlung erfordern, weil jede weitere Verzögerung mit medizinischen Risiken verbunden ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Bereits am 15. Oktober 2004 hat der Kläger bei der Beklagten unter Vorlage ärztlicher Bescheinigungen die Durchführung der Rheopherese-Behandlung beantragt. Erst am 12. November 2004 hat er mit der Therapie begonnen. Damit lag ein Notfall im Sinne des Gesetzes ersichtlich nicht vor. Aber auch die Voraussetzungen der 2. Alternative des [§ 13 Abs. 3 Satz 1 SGB V](#) sind vorliegend nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift besteht der Kostenerstattungsanspruch nur dann, wenn die Krankenkasse eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. Soweit es die Behandlung des Klägers bis 10. Februar 2005 betrifft, steht einer Kostenerstattung bereits entgegen, dass der Kläger nicht zuvor die Entscheidung der Beklagten über seinen Kostenerstattungsantrag vom 15. Oktober 2004 abgewartet hat. Aus der genannten Vorschrift folgt, dass die Kostenerstattungspflicht der Krankenkasse bereits dann nicht besteht, wenn die

---

Ärztliche Leistung bereits in Anspruch genommen wurde, bevor die Krankenkasse entschieden hat (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Dezember 2006, Az.: